Ministerium des Innern
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Minister

Ministerium des Innern NRW, 40190 Düsseldorf

9. Juni 2021

Telefon 0211 871-3348
Telefax 0211 871-

Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/5292

A09

für die Mitglieder
des Innenausschusses

Sitzung des Innenausschusses am 10. Juni 2021
Antrag der Fraktion der SPD vom 31. Mai 2021 „Einstellung des Ermittlungsverfahrens gegen Polizeibeamte wegen mutmaßlicher Gewalt gegenüber einem jungen Mann beim CSD 2016“

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Innenausschusses des Landtags übersende ich den schriftlichen Bericht zu dem TOP „Einstellung des Ermittlungsverfahrens gegen Polizeibeamte wegen mutmaßlicher Gewalt gegenüber einem jungen Mann beim CSD 2016“.

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Reul

Dienstgebäude:
Friedrichstr. 62-80
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:
Fürstenwall 129
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@im.nrw.de
www.im.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 732, 736, 835, 836, U71, U72, U73, U83
Haltestelle: Kirchplatz

Schriftlicher Bericht
des Ministers des Innern
für die Sitzung des Innenausschusses am 10. Juni 2021
zu dem Tagesordnungspunkt
„Einstellung des Ermittlungsverfahrens gegen Polizeibeamte wegen mutmaßlicher Gewalt gegenüber einem jungen Mann beim CSD 2016“

Antrag der Fraktion der SPD vom 31. Mai 2021

Das Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen hat mir zu dem angefragten TOP mit Schreiben vom 04. Juni 2021 folgende Informationen zur Verfügung gestellt:

„Frage 1:
Warum hat die Landesregierung nicht pro aktiv über die Einstellung des Ermittlungsverfahrens gegen die Polizeibeamten berichtet, zu dem sie bereits in der Vergangenheit gegenüber dem Landtag Stellung genommen hatte?

Das Ministerium der Justiz hat von der Existenz einer Einstellungsverfügung in dem Verfahren gegen die Polizeibeamten erstmals am 19. Mai 2021 fernmündlich auf Nachfrage bei der Staatsanwaltschaft Köln anlässlich der Anfrage des Magazins MONITOR erfahren. Da der Landesregierung weder ein schriftlicher Bericht zu den Gründen der Verfahrenseinstellung noch eine Bewertung dieser Gründe durch den sachnäheren Generalstaatsanwalt in Köln vorlag, war eine Berichterstattung gegenüber dem Landtag zu diesem Zeitpunkt nicht angezeigt.

Frage 2:
Warum wurde das Ermittlungsverfahren gegen die Polizeibeamten einstellt?

Der Leitende Oberstaatsanwalt in Köln hat dem Ministerium der Justiz dazu unter dem 2. Juni 2021 (Eingang im Ministerium der Justiz am 4. Juni 2021) wie folgt berichtet:

,I.

Die Ermittlungen in dem gegen zwei Polizeibeamte des Polizeipräsidiums Köln geführten Verfahren 83 Js 431/16 Staatsanwaltschaft Köln haben Folgendes ergeben:

1.
a)
Aufgrund einer der Polizei gemeldeten Schlägerei unter Beteiligung des S. W. kam es am 03. Juli 2016 während der CSD-Parade kurz vor 17 Uhr in einem Schnell-Restaurant in der Kölner Innenstadt zu einem polizeilichen Einsatz unter Beteiligung der beschuldigten Beamten W. und S.
Der Beschuldigte W. forderte dabei zunächst S. W. auf, der vorangegangenen Weisung der Filialleiterin, das Lokal zu verlassen, zu folgen und sich auszuweisen, worauf dieser nicht reagierte.
Die Feststellung der Identität war zum einen wegen der im Raum stehenden Körperverletzung, die jedenfalls auch bei Bejahung des besonderen öffentlichen Interesses verfolgbar gewesen wäre, zulässig, zum anderen aber auch wegen des strafbewehrten Verstoßes gegen das Hausrecht und wegen Beleidigung, da S. W. der Aufforderung der Filialleiterin, das Lokal zu verlassen, nicht gefolgt war und sie als „Scheiß-Ausländerin" beschimpft hatte.

Da der S. W. den Anweisungen des Beamten W. nicht nachkam, drohte dieser dem S. W. eine körperliche Durchsuchung an und griff nach dem Oberarm des S. W., um ihn aus dem Restaurant zu führen und alles Weitere vor der Tür zu klären. In dieser Situation kam es unstreitig zu einer Bewegung mit dem Arm oder der Hand des S. W. in Richtung des Beschuldigten W., woraufhin dieser mit einem Schlag ins Gesicht des S. W. reagierte. S. W. wurde anschließend durch die Polizeibeamten zu Boden gebracht und fixiert.

Ob er in dieser Situation durch den Beschuldigten S. gegen den Kopf geboxt wurde, war nicht zweifelsfrei zu belegen. Zwar hat eine Zeugin dies bekundet, diese Darstellung ist indes von anderen anwesenden Zeugen nicht bestätigt worden. Insbesondere die

unmittelbar beteiligte Filialleiterin des Schnellrestaurants hat in ihren Aussagen lediglich den zuvor erwähnten Schlag des Beschuldigten W. geschildert. Bei dieser widersprüchlichen Beweislage hatte auch bereits das Amtsgericht Köln in der ersten Verhandlung gegen S. W. festgestellt, der Geschehensablauf könne nicht mit der für eine Verurteilung erforderlichen Sicherheit festgestellt werden. Auch wenn das Landgericht Köln im Gegensatz dazu im Berufungsurteil festgestellt hat, bei dem Schlag ins Gesicht durch den Beschuldigten W. handele es sich um eine Körperverletzung im Amt, so hat es sich im Rahmen der Beweiswürdigung nicht vertieft damit auseinandergesetzt, dass es unstreitig eine Arm- oder Handbewegung des S. W. gegeben hat, wegen der der Beschuldigte W. eventuell von einem bevorstehenden Angriff auf seine Person ausgehen konnte.

b)
Im Rahmen der erforderlichen Gesamtschau der Beweislage, insbesondere der differierenden Aussagen der beteiligten Personen, ließ sich für diesen Geschehensabschnitt gegen den Beschuldigten W. ein hinreichender Tatverdacht begründen. Im Rahmen der vorzunehmenden Prognose war maßgeblich darauf abzustellen, dass die Aufklärung von Widersprüchen zwischen den Angaben eines Beschuldigten und weiteren Beweismitteln grundsätzlich einer Hauptverhandlung überlassen werden darf und somit schon eine – wenn auch nicht überwiegend hohe – Wahrscheinlichkeit einer Verurteilung vorlag.

c)
Hinsichtlich der dem Beschuldigten S. vorgeworfenen Tritte und Schläge gegen den neben dem Streifenwagen liegenden S. W. sind die Zeugenaussagen ebenfalls uneinheitlich. Eine Zeugin will Schläge und Tritte wahrgenommen haben, andere Zeugen schildern keine Gewalt durch Polizeibeamte, sondern vielmehr die heftige Gegenwehr des S. W., weitere Zeugen erwähnten in ihren Aussagen auch polizeiliche Gewaltausübung, dies jedoch ohne nähere Beschreibung und Konkretisierung einzelner, einer Person zuzuordnender Handlungen.

Obwohl eine eindeutige Beweislage für Tathandlungen des Beamten S. demnach nicht vorliegt, ist nach den oben dargelegten

Grundsätzen – auch unter Berücksichtigung der Feststellungen aus dem landgerichtlichen Urteil – auch bezüglich des Beschuldigten S. schon ein hinreichender Tatverdacht, wenn auch nur geringfügig über der dafür erforderlichen Verdachtsstärke anzunehmen.

2.
a)
Mit Blick auf die gerichtlichen Feststellungen im Berufungsverfahren gegen S. W. sind auch die sonstigen polizeilichen Maßnahmen im Rahmen des Polizeieinsatzes bis zur Entlassung aus dem polizeilichen Gewahrsam auf deren Rechtmäßigkeit und Verhältnismäßigkeit hin überprüft worden. Insofern haben die Ermittlungen weder Anlass zu Maßnahmen gegen sonstige beteiligte Polizeibeamte geboten noch Anhaltspunkte für ein strafrechtlich relevantes Fehlverhalten der Beschuldigten W. und S. im Rahmen ihres – als ein Lebenssachverhalt zu wertenden – Einsatzes ergeben.

So ist nicht zu widerlegen gewesen, dass durch den Beschuldigten S. tatsächlich telefonisch versucht worden ist, zur Anordnung einer Blutprobenentnahme den Bereitschaftsstaatsanwalt zu erreichen. Da eine Verbindung unstreitig aus unbekannten Gründen nicht zustande gekommen war, begründete der Beschuldigte S. – dies entgegen den Urteilsfeststellungen des Landgerichts – schriftlich in der Akte das Vorliegen von Gefahr im Verzug damit, dass die Ermittlungsrichter des Amtsgerichts Köln nur bei Vorliegen einer Papierakte Beschlüsse erließen – eine damals tatsächlich teilweise geübte Praxis –, ihm deren Erstellung vor Ort nicht möglich sei und die Gefahr des natürlichen Alkoholabbaus bestehe.

Zum Zeitpunkt der Anordnung bestand gegen S. W. der Anfangsverdacht einer Körperverletzung, des Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte sowie der Beleidigung. Zudem zeigte er Ausfallerscheinungen und wirkte, als stehe er unter berauschenden Mitteln, was sich später auch bestätigte. Eine durch die Anordnung der Blutprobenentnahme verwirklichte Körperverletzung im Amt durch den Beschuldigten S. scheidet daher schon mangels Rechtswidrigkeit aus, da nicht zu widerlegen ist, dass der Beamte sich aufgrund pflichtgemäßer Überlegungen in verantwortungsbewusster Weise um die Wahrung des Entscheidungsspielraums bemüht und

sich die Amtshandlung objektiv im Rahmen des Vertretbaren gehalten hat.

b)
Soweit im landgerichtlichen Urteil darüber hinaus von einer Freiheitsberaubung zum Nachteil des S. W. durch die Fesselung und Ingewahrsamnahme ausgegangen worden ist, liegen ausreichende Beweismittel im Hinblick auf die Rechtswidrigkeit nicht vor, da jedenfalls unwiderlegbar die Bereitschaftsrichterin des Amtsgerichts Köln eingebunden war. Ausweislich der Gewahrsamsunterlagen, in denen zudem festgestellt wurde, S. W. sei „stark benebelt" gewesen, habe versucht zu treten und nur unter Zwang zur Zelle gebracht und durchsucht werden können, sowie nach der Aussage des Wachdienstführers des Polizeigewahrsams ist die Richterin erreicht und die Ingewahrsamnahme von dieser bestätigt worden. Wann genau sie erreicht werden konnte, ist mangels schriftlicher Zeitangabe bzw. Erinnerung nicht mehr aufklärbar. Das Landgericht hatte daraus allein den Schluss gezogen, die Richterin sei nicht „unverzüglich" eingeschaltet worden und damit die Rechtswidrigkeit der Maßnahmen gegenüber S. W. begründet. Bei dieser Beweislage ist ein hinreichender Tatverdacht dahingehend, dass die Maßnahme nicht rechtzeitig richterlich bestätigt worden ist, mit der für eine Anklageerhebung erforderlichen Sicherheit indes nicht zu führen.

c)
Schließlich soll S. W. im Gewahrsam in der Zelle getreten und mit nasser Kleidung entlassen worden sein. Das Landgericht hatte insofern in seinem Berufungsurteil ausdrücklich allein die Angaben des S. W. zugrunde gelegt und die entgegenstehenden Angaben der im Polizeigewahrsam tätig gewesenen Beamten in der Berufungshauptverhandlung als unergiebig bezeichnet. Der zum Tatzeitpunkt als Wachdienstführer im Polizeigewahrsam tätige Polizeibeamte ist im weiteren Verlauf der Ermittlungen – nochmals – polizeilich vernommen worden. Auch in dieser Vernehmung hat er Angaben zu Übergriffen oder anderen Handlungen zum Nachteil des S. W. nicht gemacht. Weitere unabhängige Zeugen für den durch den S. W. angegebenen Sachverhalt gibt es nicht. S. W. ist bereits mehrfach in dem gegen ihn gerichteten Strafverfahren zum

Sachverhalt vernommen worden, so dass durch seine erneute Vernehmung eine weitere Sachaufklärung nicht zu erwarten war.

Bei dieser Sachlage bestand Anlass zu Maßnahmen gegen Beamte des Gewahrsamsdienstes nicht, da zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für ein strafrechtlich relevantes Verhalten eines konkreten Beamten nicht vorliegen.

d)
Die Prüfung etwaiger durch Polizeibeamte begangener Beleidigungsdelikte, die sich aus dem landgerichtlichen Berufungsurteil ergeben, schied für das gesamte Geschehen schließlich bereits deshalb aus, weil S. W. zu keinem Zeitpunkt selbst Strafanzeige erstattet bzw. den erforderlichen Strafantrag gestellt hat.

II.

Mit Verfügung vom 23. Februar 2021 ist das Verfahren bzgl. der Beschuldigten W. und S. mit Zustimmung des Amtsgerichts Köln gemäß § 153a StPO nach Zahlung eines Geldbetrags von jeweils 750,- € an eine gemeinnützige Einrichtung endgültig eingestellt worden. Vor dieser Abschlussentscheidung waren auf Anordnung der nach dem Geschäftsverteilungsplan der Staatsanwaltschaft Köln für das Verfahren zuständigen Oberstaatsanwältin durch das mit den Ermittlungen beauftragte Polizeipräsidium Bonn zahlreiche Zeuginnen und Zeugen, sowohl Polizeibeamte/innen unterschiedlicher Dienststellen als auch unbeteiligte Passanten/innen, vernommen worden. Die Oberstaatsanwältin war auch für die Bearbeitung des Verfahrens 83 Js 444/16 gegen S. W. zuständig und daher mit dem Gesamtsachverhalt vertraut.

Von der Erhebung der öffentlichen Klage wegen des hinreichenden Tatverdachts wegen Körperverletzung im Amt gemäß § 340 StGB im Zusammenhang mit den geschilderten Vorfällen im und vor dem Schnell-Restaurant wurde abgesehen, da die Auflage jeweils geeignet war, das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung zu beseitigen.

Zwar ließ sich im Rahmen des als ein einheitlicher Lebenssachverhalt zu bewertenden Polizeieinsatzes bzgl. des Beschuldigten W.

ein hinreichender Tatverdacht für seine Handlung im Schnell-Restaurant und bzgl. des Beschuldigten S. für sein Verhalten neben dem Streifenwagen begründen, dies trotz der geringfügig über der für eine Anklageerhebung erforderlichen Verdachtsstärke indes mit erheblichen Unwägbarkeiten. Vor diesem Hintergrund waren die Unbestraftheit der beiden Beschuldigten, die bereits lang andauernde mediale Vorverurteilung – insbesondere des Beschuldigten W. – sowie die Tatsache, dass S. W. keine schwerwiegenden Verletzungen davongetragen und im Rahmen der aufgeheizten Situation selbst auch Beleidigungen gegenüber den Beamten ausgesprochen hat, wegen der er letztlich durch Urteil des Oberlandesgerichts Köln schuldig gesprochen wurde, maßgeblich für die Entscheidung. Aus den vorgenannten Gründen stand auch die Schwere der Schuld einer Einstellung nicht entgegen.

Die in der Vergangenheit erfolgte mediale Berichterstattung über die verfahrensgegenständlichen Vorfälle gab zu einer abweichenden Bewertung Anlass nicht. Vom öffentlichen Strafverfolgungsinteresse ist die der Einstellung grundsätzlich nicht entgegenstehende „öffentliche Interessiertheit" zu unterscheiden (Schmitt in Meyer-Goßner/Schmitt, StPO 63. Aufl. 2020, § 153a Rn. 13).

Da S. W., der über die an seinen Rechtsanwalt gewährte Akteneinsicht Kenntnis von dem Ergebnis der Ermittlungen und der Einstellung erlangt hat, nicht selbst Strafanzeige erstattet hatte und die Ermittlungen von Amts wegen geführt worden sind, war die Erteilung eines Bescheides nicht angezeigt. Eine Beschwerde ist hier nicht eingegangen.'

Frage 3:
Teilt die Landesregierung die Einschätzung, dass an dem Fall kein öffentliches Interesse besteht?

Der Generalstaatsanwalt in Köln hat dem Ministerium der Justiz unter dem 4. Juni 2021 Folgendes berichtet:

‚Die Überprüfung der staatsanwaltschaftlichen Sachbehandlung anhand der zwischenzeitlich von mir beigezogenen Sachakten

dauert an. Eine Bewertung werde ich im Rahmen der anstehenden BeStra-Berichterstattung abgeben.'

Vor diesem Hintergrund ist eine Bewertung der verfahrensabschließenden Entscheidung durch die Landesregierung gegenwärtig nicht angezeigt. Staatsanwältinnen und Staatsanwälte unterliegen einer dreistufigen Aufsicht und Leitung: durch ihre Behördenleiterin beziehungsweise ihren Behördenleiter, durch die zuständige Generalstaatsanwältin bzw. den zuständigen Generalstaatsanwalt und - erst in letzter Instanz - durch das Ministerium der Justiz. Dies gibt das Gerichtsverfassungsgesetz so vor, weshalb das das Ministerium der Justiz in ständiger Übung der Entscheidung der zunächst zuständigen Behörden nicht vorgreift."

Das Strafverfahren wegen Körperverletzung im Amt gegen die Beamten wurde am 23. Februar 2021 gegen Zahlung einer Geldbuße gemäß § 153a Strafprozessordnung (StPO) eingestellt. Die Strafakten wurden vom Polizeipräsidium (PP) Köln unter dienstrechtlichen Aspekten gesichtet und ausgewertet.

Aufgrund der Einstellung nach § 153a StPO darf ein Disziplinarverfahren mit dem Ziel der Geldbuße gegen die Beamten gemäß § 17 Abs. 2 i.V.m. §§ 14 Abs. 1 Disziplinargesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesdisziplinargesetz - LDG NRW) nicht mehr eingeleitet werden. Gleichwohl ist die Feststellung eines Dienstvergehens i. S. v. § 47 Abs. 1 Gesetz zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (Beamtenstatusgesetz - BeamStG) im Rahmen eines sogenannten „Nichteinleitungsvermerks" seitens des PP Köln beabsichtigt.

Die beiden Polizeibeamten haben im Rahmen ihrer Dienstausübung ein bislang einwandfreies Verhalten gezeigt. Sie werden jedoch umfassend im Rahmen von Führungsmaßnahmen darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Sachverhalt um ein Fehlverhalten handelt, welches grundsätzlich im disziplinarrechtlichen Sinne zu sanktionieren gewesen wäre.